

**Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Gebühren für die Benützung der Jahrmärkte in Falkenstein  
vom 02.08.2011**

Aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt der Markt Falkenstein folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung der Jahrmärkte in Falkenstein vom 29.02.1980, zuletzt geändert mit Satzung vom 24.01.2002 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühren betragen:

- 1.) für die Überlassung eines Verkaufsplatzes:  
Grundgebühr 10,- € zuzügl. 1,50 € je lfm
- 2.) für Verkaufswagen und Verkaufsstellen mit Speisen/Getränken:  
Grundgebühr 25,- € zuzügl. 1,50 € je lfm
- 3.) für sonstige Kraftfahrzeuge oder Anhänger:  
Grundgebühr 10,- € zuzügl. 1,50 € je lfm.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. September 2011 in Kraft.

Falkenstein, den 02.08.2011  
Markt Falkenstein

  
Dengler  
1. Bürgermeister

